

Frau  
Inge Hubo McDermaid  
4000 Wedge Court  
Mount Airy, MD 21771  
USA

**Hamburg, den 11. Oktober 2009**  
681/08BU/st  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Burandt LL.M. M.A. MBA  
Sekretariat: Frau Santos 33 40 1-576  
Prof.Burandt@ses-law.de

## **McDermaid - Erbsache Erbausschlagung**

Sehr geehrte Frau McDermaid,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. August 2008. Ihre Bedenken nehme ich sehr ernst. Ich hoffe, ich kann Ihre Bedenken zerstreuen und stehe Ihnen gerne weiterhin zur Seite.

Beginnend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein Interessenkonflikt mit Herr Seeliger nicht besteht. Herr Seeliger ist ein im Erbrecht tätiger Kollege. Ich bin nicht näher mit ihm bekannt. Ich vertrete Sie gern gegen Herrn Seeliger.

Ihre Anmerkungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir war bekannt, dass das Nachlassgericht schon zu Lebzeiten Ihres Vaters das gesamte gemeinschaftliche Testament verkündet hat. Herr Lehmann hatte Ihnen schon mitgeteilt, dass die formellen Fehler des Gerichts keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments haben. Eine wirksame Verfügung eines Menschen kann nicht durch einen einfachen Verfahrensfehler eines Gerichts unwirksam werden. In diesem Fall würde es in das

## **S·E·S HAMBURG**

Dr. Günther Espey  
Dr. Helmuth Baumeister  
Hartmut Götze  
Klaus Brenken 8), 9)  
Christian von Bitter 1)  
Dr. Jürgen Sparr LL.M.  
Dr. Claudia Böckmann 4)  
Prof. Dr. Wolfgang  
Burandt LL.M. M.A. MBA 2), 3), 11)  
Frank van Alen  
Christine Lingenfeller LL.M.  
Norbert Guhl  
Stephan Neubauer 6)  
Jan M. Antholz 6)  
Oliver Korte 5)  
Jan-Dierk Schaal LL.M. 12), 4), 7)  
Friederike Kaehler  
Spitalerstraße 4  
D-20095 Hamburg  
Telefon: ++49.(0)40.33 40 10  
Telefax: ++49.(0)40.33 40 15 21

## **S·E·S BERLIN**

Dietger Feder, Notar 1)  
Detlef P. Eulitz, Notar  
Martin Schrader  
Dr. Nikolaus Würtz 1)  
Götz Faude 1)  
Thomas Weischede 10)  
Daniel Wendland  
Dr. Dirk Fischer  
Ralph Siebert  
Lars Getschmann  
Orkun Sahin  
Carl-Friedrich Wendt, Notar  
Uhlandstraße 7/8  
D-10623 Berlin  
Telefon: ++49.(0)30.31 57 57 -0  
Telefax: ++49.(0)30.31 57 57 99

- 1) Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2) Fachanwalt für Erbrecht
- 3) Fachanwalt für Familienrecht
- 4) Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5) Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 6) Fachanwalt für Insolvenzrecht
- 7) Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- 8) Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- 9) Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 10) Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 11) Mediator (BAFM)
- 12) University of Melbourne

**HypoVereinsbank**  
IBAN DE50 2003 0000 0003 861762  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61762

**Hamburger Sparkasse**  
BLZ 200 505 50  
Konto 1180 200 261

**Anderkonto:** HypoVereinsbank  
IBAN DE27 2003 0000 0003 861788  
SWIFT (BIC) HYVEDEMM300  
BLZ 200 300 00  
Konto 38 61788

www.ses-law.de  
VAT-Id.No. DE 118921134  
Tax-No. 74/340/02472

Member of

**MACKRELL  
INTERNATIONAL**

An International Network  
of Independent Law Firms

Belieben des Gerichts gestellt, ob eine Verfügung wirksam ist. Dies ist schlechterdings nach deutschem Recht nicht denkbar.

Bezüglich des an Sie adressierten Schreibens des Amtsgerichts Bitburg im Zuge des Erbscheinsantrages Ihrer Schwester hat Herr Lehmann schon ausgeführt.

Im übrigen ist mir aufgefallen, dass Sie meinen, dass die gerichtliche Verfügung zur Versendung des Schreibens jeweils etwas beweist. Sie informieren uns aber nicht, welches Schreiben Ihnen konkret zugegangen oder nicht zugegangen ist. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die gesamte Gerichtspost wohl nicht förmlich zugestellt wurde. Damit ist der Zugang nicht förmlich beweisbar.

Auch zu Ihrem Amt als Testamentsvollstreckerin hat Herr Lehmann schon ausgeführt. Ergänzend möchte ich mitteilen, dass Sie mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis gegebenenfalls handeln könnten. Dies betrifft das reine Können und nicht das Dürfen. Da das gemeinschaftliche Testament Ihrer Eltern wechselbezüglich ist und somit das notarielle Testament Ihres Vaters unwirksam ist( so das OLG), ist die Testamentsvollstreckungsanordnung ebenfalls unwirksam. Ich rate Ihnen dringend davon ab mit Ihrem Testamentsvollstreckerzeugnis Verfügungen zu treffen. In diesem Fall könnten Sie sich schadenersatzpflichtig machen. Auch eine strafrechtliche Relevanz ist nicht vollständig auszuschließen.

Zu Ihrer Anhörung hat Herr Lehmann umfassend ausgeführt. In dem Sie sich schriftlich an die Gerichte wenden konnten, wurden Sie gehört. Das Gericht hat sich jeweils mit Ihren Argumenten auseinandergesetzt. Bitte unterscheiden Sie zwischen dem Recht auf das rechtliche Gehör und dem Recht auf persönliche Anhörung. Eine persönliche Anhörung sieht z.B. das Familienrecht in Kindschaftssachen vor. Im Erbrecht ist nur das allgemeine Gehörsrecht anzuwenden.

Bezüglich der Ausschlagung mit der „privatrechtlichen Vollmacht“ muss ich Sie noch einmal in aller Deutlichkeit informieren, dass eine privatrechtliche Vollmacht keine „privatschriftliche Vollmacht“ ist. Das Oberlandesgericht hat sich mit der privatrechtlichen Vollmacht beschäftigt. Eine privatrechtliche Vollmacht ist eine Vollmacht, die Kraft Willensakt des Vollmachtgebers erteilt wird. Dabei ist grundsätzlich die Form irrelevant. Das Oberlandesgericht hat sich nicht mit der Form beschäftigt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass die Entscheidung über die Ausschlagung nicht mit einer Vollmacht getroffen

werden kann. Diese sei höchstpersönlich und kann nur vom Erben getroffen werden. Dieser kann sich bei der Durchführung der Ausschlagung einer Vollmacht bedienen. Er kann jedoch nicht das Recht zur Entscheidung über die Ausschlagung delegieren.

Sollte ich Ihre Tochter vor dem Oberlandesgericht Zweibrücken vertreten, so werde ich natürlich anders argumentieren. Ich werde auf die Gesetzeslage hinweisen. Ich werde vortragen, dass sich das Recht zur Bevollmächtigung zwingend aus dem Gesetz ergibt, so dass Sie wirksam ausgeschlagen haben. Ich muss jedoch mitteilen, dass der gleiche Senat des Oberlandesgerichts wie bei Ihnen zuständig ist. Erfahrungsgemäß wird das Gericht seine Ansicht hinsichtlich der Vollmacht nicht relativieren. Ich werde jedoch alles in meiner Macht stehende unternehmen, um Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen!

Soweit Sie mitteilen, dass am 28. Juni 2007 eine notarielle beglaubigte Erbausschlagung an das Landgericht Trier versandt wurde, teilte Ihnen Herr Lehmann mit, dass Ihre Schwester ihre Vollmacht vorher schon wirksam widerrufen hatte.

Ich bitte Sie, die von SES ausgestellte Kostennote fristgemäß auszugleichen. Sie wurde zutreffend erstellt. Nach der Honorarvereinbarung ist eine Zeitvergütung normiert. Herr Lehmann und ich haben Ihre Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet. Ich respektiere Ihren Einsatz. Dieser verursachte die angefallenen Zeitabschnitte.

Für ein Telefonat stehe ich gerne zur Verfügung. Leider bin ich diese Woche stark terminlich beansprucht. Ich schlage Ihnen vor, dass wir uns am Dienstag, den 19. August 2008 um 16 Uhr deutscher Zeit zu einem Telefontermin verabreden. Ich gehe davon aus, dass ich bis dato die Begleichung der Rechnung von SES verbuchen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. W. Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)  
Rechtsanwalt